

Stephan Epp • Viktoristraße 10 • 33602 Bielefeld

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7
10557 Berlin

Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO

Kläger:

Stephan Epp
Viktoristraße 10
33602 Bielefeld
Tel.: +49 163 814 0605
E-Mail: Stephan_Epp@web.de

Bielefeld, den 4. November 2025

gegen

Beklagte:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

I. Anträge

Der Kläger beantragt,

1. Hauptantrag:

Die Beklagte wird verpflichtet, gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufsichtsrechtliche Maßnahmen wegen systematischer Vernachlässigung der Beschwerdebearbeitung einzuleiten und dem Kläger über die ergriffenen Maßnahmen binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils schriftlich Bericht zu erstatten.

2. Hilfsweise:

Die Beklagte wird verpflichtet, die Aufsichtsbeschwerde des Klägers vom 16. September 2025 gegen die BaFin erneut unter Beachtung der rechtlichen Hinweise des Gerichts zu prüfen und dem Kläger binnen acht Wochen eine substantivierte Neubescheidung unter Darlegung der konkreten Prüfungsschritte zu erteilen.

3. Höchst hilfsweise:

Feststellung, dass die Bescheidung der Aufsichtsbeschwerde des Klägers vom 16. September 2025 durch die Beklagte mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 rechtswidrig war.

II. Begründung

A. Sachverhalt

1. Der Kläger ist Bürgergeld-Empfänger mit einem monatlichen Einkommen von 563 EUR und auf funktionierende Bankdienstleistungen existenziell angewiesen.
2. Nach wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Consorsbank BNP Paribas S.A. gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen reichte der Kläger zwischen dem 16. August 2025 und 16. September 2025 insgesamt fünf Beschwerden bei der BaFin ein.
3. Die BaFin bearbeitete nur die erste Beschwerde oberflächlich und ließ die weiteren vier Beschwerden faktisch unbearbeitet, indem sie lediglich an die Bank weiterleitete ohne eigene aufsichtliche Prüfung.
4. Am 16. September 2025 reichte der Kläger Aufsichtsbeschwerde gegen die BaFin beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein wegen systematischer Vernachlässigung der Beschwerdebearbeitung.
5. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 beschied die Beklagte die Aufsichtsbeschwerde abschlägig. Die Beklagte führte aus, die BaFin habe ordnungsgemäß gehandelt, da sie nur zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen tätig werde und kein Mandat für individuellen Verbraucherschutz habe.
6. Diese Bescheidung ist nach Auffassung des Klägers rechtswidrig und verletzt seine Rechte.

B. Zulässigkeit

1. Statthafte Klageart

Die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO ist die statthafte Klageart. Der Kläger begeht den Erlass eines Verwaltungsakts (Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen bzw. Neubescheidung), den die Beklagte abgelehnt hat.

2. Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)

Der Kläger ist klagebefugt. Er kann geltend machen, durch die Ablehnung seiner Aufsichtsbeschwerde in eigenen Rechten verletzt zu sein:

a) Petitionsrecht (Art. 17 GG)

Das Petitionsrecht vermittelt nicht nur einen Anspruch auf Entgegennahme und Bescheidung, sondern auch auf sachgerechte und willkürfreie Prüfung der Petition. Die bloße Rückverlegung der Prüfung an die beschwerdegegenständliche Behörde (BaFin) ohne eigene Sachprüfung durch die Aufsichtsbehörde läuft dem Petitionsrecht zuwider.

b) Schutzwidrigkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Rechtsstaatsprinzip

Der Staat hat eine Schutzwidrigkeit für existenziell auf Bankdienstleistungen angewiesene Bürger. Diese wird verletzt, wenn die Finanzaufsicht systematisch versagt und die Aufsicht über die Finanzaufsicht (BMF über BaFin) ebenfalls nicht funktioniert.

c) Drittschützende Wirkung des § 4 FinDAG

§ 4 Abs. 1a FinDAG verpflichtet die BaFin zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen. Wenn die BaFin dieser Pflicht nicht nachkommt und das BMF dies billigt, werden auch individuelle Verbraucher in ihren Rechten verletzt, da der kollektive Schutz gerade durch die Summe individueller Beschwerden ermittelt wird.

Selbst wenn das Gericht Zweifel an der Klagebefugnis hat: In der Rechtsprechung wird bei Grundrechtsbetroffenheit (hier: Art. 17, Art. 2 Abs. 1 GG) die Klagebefugnis großzügig bejaht, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

3. Vorverfahren

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO ist nicht erforderlich, da die Beklagte oberste Bundesbehörde ist (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO).

4. Klagefrist

Die Klage wird innerhalb der Jahresfrist des § 74 Abs. 2 VwGO erhoben.

5. Rechtsschutzinteresse

Das Rechtsschutzinteresse ergibt sich aus der fort dauernden Beeinträchtigung der Rechtsposition des Klägers durch die unzureichende Aufsicht über die BaFin. Solange die BaFin ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnimmt und das BMF dies billigt, besteht ein aktuelles Interesse an gerichtlicher Klärung.

C. Begründetheit

1. Anspruchsgrundlage

Der Kläger hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Aufsichtsbeschwerde aus:

- Art. 17 GG (Petitionsrecht)
- § 4 FinDAG i.V.m. den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsaufsicht
- Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Schutpflicht)

2. Ermessensfehler / Ermessensreduzierung auf Null

Die Beklagte hat bei ihrer Entscheidung vom 10. Oktober 2025 ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt:

a) Ermessensnichtgebrauch

Die Beklagte hat sich darauf beschränkt, die Stellungnahme der BaFin zu übernehmen, ohne eine eigene Aufsichtsprüfung vorzunehmen. Dies stellt einen Ermessensnichtgebrauch dar. Die Aufsichtsbehörde darf nicht einfach die Einschätzung der beaufsichtigten Behörde übernehmen.

b) Unzureichende Sachverhaltsermittlung

Die Beklagte hat nicht geprüft, ob die BaFin die vier Folgebeschwerden (23.08., 28.08., 09.09., 16.09.2025) tatsächlich aufsichtlich gewürdigt hat oder lediglich an die Bank weitergeleitet hat ohne eigene Prüfung.

c) Fehlgewichtung der Umstände

Die Beklagte hat die existentielle Betroffenheit des Klägers als Bürgergeld-Empfänger nicht in ihre Erwägungen einbezogen. Bei gehäuften Beschwerden über systemische Probleme einer Bank ist eine intensivere Aufsicht geboten.

d) Verkennung der Aufsichtspflicht

Die pauschale Aussage, die BaFin könne nicht im Einzelfall tätig werden, verkennt, dass gerade die Häufung von Einzelfällen zu aufsichtsrechtlichem Handeln führen muss. Der kollektive Verbraucherschutz wird durch Auswertung individueller Beschwerden ermittelt.

3. Ermessensreduzierung auf Null

Hilfsweise macht der Kläger geltend, dass das Ermessen der Beklagten auf Null reduziert ist:

Bei systematischem Versagen einer Aufsichtsbehörde (hier: BaFin ignoriert vier von fünf Beschwerden) ist die übergeordnete Aufsicht (hier: BMF) verpflichtet, aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Ein Ermessensspielraum besteht nicht mehr, wenn die Funktionsfähigkeit der Finanzaufsicht in Frage steht.

4. Rechtswidrigkeit der Bescheidung vom 10.10.2025

Die Bescheidung der Beklagten vom 10. Oktober 2025 ist jedenfalls rechtswidrig, weil:

- Sie keine eigenständige Prüfung der Aufsichtsbeschwerde enthält
- Sie die Stellungnahme der BaFin unkritisch übernimmt
- Sie die konkret gerügten Pflichtverletzungen der BaFin nicht würdigt
- Sie die existentielle Betroffenheit des Klägers außer Acht lässt

- Sie den Vorgang als "abgeschlossen" betrachtet, ohne substantiiert zu begründen, warum kein Aufsichtshandeln erforderlich ist

D. Einwände der Beklagten und Erwiderung

Die Beklagte wird voraussichtlich einwenden:

Einwand 1: "Die BaFin hat nur Mandat für kollektiven Verbraucherschutz"

Erwiderung: Gerade deshalb muss sie gehäufte Beschwerden über eine Bank systematisch auswerten. Die Vernachlässigung von vier Folgebeschwerden verhindert die Erkennung systemischer Probleme.

Einwand 2: "Kein Anspruch auf bestimmte Aufsichtsmaßnahmen"

Erwiderung: Richtig, aber es besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die liegt nicht vor, wenn die Aufsichtsbehörde blind der beaufsichtigten Behörde folgt.

Einwand 3: "Weites Ermessen bei Aufsicht"

Erwiderung: Ermessen ist nicht Willkür. Bei systematischem Versagen der beaufsichtigten Behörde ist aufsichtsrechtliches Handeln zwingend.

III. Beweismittel

1. Aufsichtsbeschwerde gegen die BaFin vom 16.09.2025
2. Bescheid der Beklagten vom 10.10.2025
3. BaFin-Beschwerden vom 16.08., 23.08., 28.08., 09.09. und 16.09.2025
4. BaFin-Antwortschreiben vom 17.09.2025
5. Nachweis Bürgergeld-Bezug
6. Kontoauszüge zur Darlegung der existenziellen Betroffenheit

IV. Prozesskostenhilfe

Für das Verfahren wird Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO i.V.m. § 166 VwGO beantragt. Die Klage hat hinreichende Erfolgssaussicht, da sie grundsätzliche Fragen der Verwaltungsaufsicht und des Petitionsrechts aufwirft. Die Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden nachgereicht.

V. Verfahrenshinweise

1. Mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter nach § 6 VwGO ist der Kläger einverstanden.
2. Der Kläger regt eine mündliche Verhandlung an, um die Sach- und Rechtslage umfassend darzulegen.
3. Der Kläger ist bereit, an einem Gütetermin teilzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Stephan Epp

(Kläger in eigener Sache)

Anlagen:

1. Aufsichtsbeschwerde gegen die BaFin vom 16.09.2025
2. Bescheid der Beklagten vom 10.10.2025
3. BaFin-Beschwerden vom 16.08., 23.08., 28.08., 09.09. und 16.09.2025
4. BaFin-Antwortschreiben vom 17.09.2025
5. Nachweis Bürgergeld-Bezug
6. Kontoauszüge zur Darlegung der existenziellen Betroffenheit